

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 18.09.2013

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und
beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und
beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Wahl, Amtszeit

(1) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte wird von den Bürgerinnen und Bürgern nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) über die Direktwahl gewählt. ²Die Wahl findet an dem Tag statt, den die Landesregierung nach § 6 NKWG für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen bestimmt hat (allgemeiner Kommunalwahltag), soweit in Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 4, in Absatz 7 oder 8 oder im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nach § 83 Satz 3 in den Ruhestand versetzt, so ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger innerhalb von sechs Monaten vor dem Beginn des Ruhestandes der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zu wählen. ²Scheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte aus einem anderen Grund vorzeitig aus dem Amt aus, so wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden gewählt. ³Die Wahl kann bis zu drei Monate später stattfinden als in den Sätzen 1 und 2 vorgeschrieben, wenn nur dadurch die gemeinsame Durchführung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird. ⁴Fällt die Zustellung der Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand (§ 83) oder das Ausscheiden im Sinne des Satzes 2 in das letzte Jahr der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten, so wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger am allgemeinen Kommunalwahltag gewählt.

(3) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte wird gewählt

1. für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten, wenn die Wahl am allgemeinen Kommunalwahltag stattfindet,
2. für die Restdauer der laufenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Anschluss an eine Wahl am allgemeinen Kommunalwahltag nach Beginn der laufenden allgemeinen Wahlperiode in
 - a) einer Stichwahl nach § 45 g Abs. 2 Satz 3 NKWG,
 - b) einer Nachwahl nach § 41 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG,
 - c) einer neuen Direktwahl nach § 45 n Abs. 1 NKWG,
 - d) einer Wiederholungswahl nach § 45 m NKWG oder
 - e) einer Wiederholungswahl nach § 42 Abs. 3 Satz 1 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWGgewählt wird,

3. für die Restdauer der laufenden und die Dauer der folgenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten in Fällen des § 100 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und des § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie in den übrigen Fällen.

²In Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchst. a bis d verlängert sich die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

(4) ¹Hat die Vertretung beschlossen, Verhandlungen aufzunehmen über

1. den Zusammenschluss mit einer anderen Kommune,
2. die Neubildung einer Samtgemeinde,
3. die Auflösung einer Samtgemeinde,
4. die Umbildung einer Samtgemeinde oder
5. die Neubildung einer Gemeinde aus den Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde,

so kann sie auch beschließen, auf eine erforderliche Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten für einen festzulegenden Zeitraum von längstens zwei Jahren nach dem Ablauf der Amtszeit oder dem Ausscheiden aus dem Amt vorläufig zu verzichten.

²Der Beschluss über den vorläufigen Verzicht ist mindestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit oder in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 vor Beginn des Ruhestandes der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 innerhalb eines Monats nach dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt zu fassen. ³Auf Antrag der Kommune kann der gemäß Satz 1 festgelegte Zeitraum durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde einmalig um bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn die nach Satz 1 geplante Körperschaftsumbildung innerhalb des Verlängerungszeitraums voraussichtlich abgeschlossen sein wird. ⁴Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend, wenn einer der Beschlüsse nach Satz 1 oder die Entscheidung nach Satz 3 aufgehoben wird oder die für den vorläufigen Wahlverzicht festgelegte Zeitdauer abgelaufen ist. ⁵Beschließt die Vertretung, vorläufig auf eine Wahl zu verzichten, so kann sie zugleich mit Zustimmung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers eine Verlängerung der Amtszeit beschließen. ⁶Diese endet, wenn das Amt infolge der Körperschaftsumbildung wegfällt oder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger das Amt antritt.

(5) Gewählt werden kann, wer

1. am Wahltag mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt ist,
2. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wählbar und nicht nach § 49 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und
3. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten.

(6) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist hauptamtlich tätig. ²Sie oder er ist Beamtin oder Beamter auf Zeit. ³Das Beamtenverhältnis wird mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch frühestens

1. mit dem Beginn der Wahlperiode der Abgeordneten, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte am allgemeinen Kommunalwahltag gewählt worden ist,
2. mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Körperschaftsumbildung, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Zusammenhang mit einer in Absatz 4 Satz 1 genannten Körperschaftsumbildung gewählt worden ist,
3. mit dem Beginn des Ruhestandes der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach § 83 Satz 6.

⁴Ist die Wahl unwirksam, so wird kein Beamtenverhältnis begründet; § 11 Abs. 3 und 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) gilt entsprechend. ⁵Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist nicht verpflichtet, sich einer Wiederwahl zu stellen.

(7) ¹Läuft die acht Jahre dauernde Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten vor dem 31. Oktober 2014 ab, so finden für die Wahl, die Amtszeit und die Vereidigung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers die bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Vorschriften Anwendung. ²Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter vor dem 1. Oktober 2013 vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden ist oder die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand (§ 83) vor dem 1. Oktober 2013 zugestellt worden ist.

(8) ¹Läuft die acht Jahre dauernde Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten nach dem 30. Oktober 2014 ab, so findet innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit eine Direktwahl statt. ²Die Wahl kann bis zu drei Monate später oder bis zu drei Monate früher stattfinden als in Satz 1 vorgeschrieben, wenn nur dadurch die gemeinsame Durchführung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird. ³Absatz 2 Satz 4 ist nicht anzuwenden. ⁴Das Beamtenverhältnis der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wird mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch frühestens mit Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers endet. ⁵Findet eine Wahl später als in Satz 1 vorgeschrieben statt oder handelt es sich um eine in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d genannte Wahl, so verlängert sich die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

(9) ¹Läuft die Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten nach dem 31. Oktober 2016 ab, so kann sie oder er am 31. Oktober 2016 durch schriftliche Erklärung aus dem Amt ausscheiden. ²Die Erklärung muss der Kommunalaufsichtsbehörde vor dem 1. April 2016 zugehen; sie kann vor Ablauf von zwei Wochen nach Zugang zurückgenommen werden. ³Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers ist am allgemeinen Kommunalwahltag für die Dauer der am 1. November 2016 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten durchzuführen.

(10) ¹Läuft die Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten nach dem 31. Oktober 2021 ab, so kann sie oder er am 31. Oktober 2021 durch schriftliche Erklärung aus dem Amt ausscheiden. ²Die Erklärung muss der Kommunalaufsichtsbehörde vor dem 1. April 2021 zugehen; sie kann vor Ablauf von zwei Wochen nach Zugang zurückgenommen werden. ³Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers ist am allgemeinen Kommunalwahltag für die Dauer der am 1. November 2021 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten durchzuführen.“

2. § 81 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Vereidigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten findet in der ersten Sitzung der Vertretung nach dem Beginn der Wahlperiode der Abgeordneten statt. ²Sie wird von der oder dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Abgeordneten durchgeführt. ³Ist das Beamtenverhältnis der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten zu einem Zeitpunkt nach der ersten Sitzung der Vertretung begründet worden, so erfolgt die Vereidigung in der nächsten darauf folgenden Sitzung der Vertretung durch eine ehrenamtliche Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.“

3. § 110 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Soweit ein unentgeltlicher Vermögensübergang zwischen Kommunen, dem Land oder dem Bund gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt ist, ist der Nettovermögensabgang gegen das Basisreinvermögen zu verrechnen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. Dem § 130 Abs. 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Anstelle eines Haushaltsplans können ein Wirtschaftsplan aufgestellt und die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden; Absatz 3 gilt entsprechend.“
5. In § 176 Abs. 1 Satz 8 wird die Verweisung „Sätze 4 und 5“ durch die Verweisung „Sätze 6 und 7“ ersetzt.
6. Es wird der folgende § 181 angefügt:

„§ 181

Experimentierklausel

(1) Im Interesse der Erhaltung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit einer Kommune kann das für Inneres zuständige Ministerium für die Erprobung neuer Möglichkeiten der Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den §§ 120 und 122 zulassen.

(2) In dem Antrag hat die Kommune darzulegen, wozu die Erprobung im Einzelnen dienen soll, von welchen Vorschriften Ausnahmen beantragt werden und welche Wirkungen erwartet werden.

(3) ¹Ausnahmen nach Absatz 1 können nur für dauernd leistungsfähige oder solche Kommunen zugelassen werden, deren Leistungsfähigkeit sich durch die Zulassung der Ausnahmen voraussichtlich dauernd verbessert. ²Die Ausnahme wird für längstens fünf Jahre zugelassen. ³Sie kann jederzeit widerrufen werden. ⁴Die Kommune hat das Vorhaben unter Beachtung der Bestimmungen in der Zulassung durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.

(4) ¹Die Kommune hat zu einem in der Zulassung festzulegenden Zeitpunkt über ihre Erfahrungen zu berichten. ²Im Jahr 2019 legt die Landesregierung dem Landtag einen Erfahrungsbericht vor.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Allgemeine Direktwahlen sind die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten, deren Termin durch die Landesregierung einheitlich bestimmt ist. ³Einzelne Direktwahlen sind die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten, die nicht zu einem von der Landesregierung einheitlich bestimmten Termin stattfinden.“
2. Nach § 5 wird im Ersten Teil der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6

Wahltag und Wahlzeit

(1) Die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen finden einheitlich vor Ablauf der Wahlperiode der Abgeordneten an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

- (2) Die Landesregierung bestimmt den Wahltag durch Verordnung.“
3. Die Überschrift des Ersten Abschnitts im Zweiten Teil erhält folgende Fassung:

„Gliederung des Wahlgebiets“.
 4. Der bisherige § 6 wird gestrichen.
 5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist Wahlleitung in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor nach § 106 NKomVG.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
 - c) Im neuen Absatz 3 wird nach der Verweisung „Absatz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.
 6. In § 43 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „neu gebildet wird“ ein Komma und die Worte „eine oder mehrere Kommunen in eine andere Kommune eingegliedert werden“ eingefügt.
 7. § 45 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Wahl“ durch die Worte „Die einzelne Direktwahl“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wahltag“ die Worte „der einzelnen Direktwahl“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Wahl“ durch die Worte „dem Tag der allgemeinen Direktwahlen oder der einzelnen Direktwahl“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Wahltag“ durch die Worte „Tag der allgemeinen Direktwahlen oder der einzelnen Direktwahl“ ersetzt.
 8. § 45 d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf frühestens drei Jahre und acht Monate nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten bestimmt werden.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „sechs Jahre“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einzelne Direktwahlen.“
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Neubildung“ die Worte „oder Eingliederung“ eingefügt.
 9. § 45 i wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2“ durch die Verweisung „§ 80 Abs. 2 Satz 1 oder 2“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 findet im Fall des § 80 Abs. 2 Satz 4 NKomVG keine Anwendung.“
 10. § 52 c wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Dem § 78 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 124), wird der folgende Absatz 11 angefügt:

„(11) Für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte gilt in Fällen des § 80 Abs. 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Zeit zwischen dem Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretung und dem Amtsantritt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten als Dienstzeit im Sinne des § 4 Abs. 1.“

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziele des Gesetzes**

Der Gesetzentwurf geht auf die Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zurück, nach der die Amtszeiten der kommunalen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten (HVB) mit der Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretungen der Kommunen zu synchronisieren sind. Zu diesem Zweck soll die Amtszeit der HVB auf fünf Jahre verkürzt werden.

Die Synchronisierung verfolgt insbesondere das Ziel, durch gemeinsame Wahlen von Vertretung und HVB deren politische Bedeutung für die Wählerinnen und Wähler zu steigern.

Daneben wird durch die Aufnahme einer Experimentierklausel in das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Möglichkeit für die Kommunen geschaffen, neue innovative Formen der Kreditbeschaffung und Bewirtschaftung zu erproben.

Weitere notwendige, aber weniger bedeutsame gesetzgeberische Klarstellungen oder andere Regelungen sind angefügt.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf hat folgende Schwerpunkte:

1. Zusammenlegung der Wahltermine für die Wahlen der HVB mit den Wahlen der Abgeordneten durch Verkürzung der regelmäßigen Amtszeit der HVB auf fünf Jahre

Mit dem Gesetz zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82) wurde in Niedersachsen für die Kommunalwahlen 1996 erstmals die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte eingeführt.

Die unmittelbare Volkswahl der HVB sollte insbesondere deren demokratische Legitimation erhöhen. Im Rahmen der damaligen Reformgesetzgebung stand nicht zur Disposition, die Wahlen und die Amtsperioden der HVB von denen der Abgeordneten, die vorher die HVB gewählt hatten, zu entkoppeln. Mit dem Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) wurde eine Abkoppelung der HVB-Wahlen vollzogen, indem die Amtszeiten der HVB auf acht Jahre verlängert wurden. Zielsetzung war seinerzeit u. a., den Direktwahlen ein stärkeres Gewicht zu verleihen.

Die Abkoppelung der HVB-Wahlen von den Wahlen der Abgeordneten hat sich nicht bewährt. Im Ergebnis dieser schon weit fortgeschrittenen Umstellung würden zu fast jeder Zeit irgendwo in Niedersachsen Kommunalwahlen stattfinden und das in jeder Kommune auch noch zeitlich unterschiedlich nach Vertretungs- und HVB-Wahl. Hierunter leidet die Bedeutung der Kommunalwahlen insgesamt. Wahlmüdigkeit und sinkende Wahlbeteiligungen sind die möglichen Folgen.

Mit der von diesem Gesetzentwurf verfolgten Synchronisierung wird es wieder einen gemeinsamen Wahltermin aller Vertretungs- und HVB-Wahlen in Niedersachsen geben, sodass Kommunalwahlen in der Öffentlichkeit wieder stärker wahrgenommen werden. Das lässt erwarten, dass sich die Wahlbeteiligungen erhöhen werden, woraus sich ein demokratischer Zugewinn ergäbe. Darüber hinaus führt die Synchronisierung der Wahlen grundsätzlich zu einer Verbesserung des politischen Gleichlaufs zwischen den beiden Organen Vertretung und HVB, was eine effektivere Zusammenarbeit dieser Organe ermöglichen kann. Und schließlich werden durch die Zusammenlegung der Wahlen auch noch Kosten vermieden.

Im Zuge der Synchronisierung bleibt die allgemeine Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretung unverändert. Dies betrifft sowohl die Dauer der Wahlperiode, die nach § 47 Abs. 2 NKomVG fünf Jahre beträgt, als auch den Beginn der nächsten allgemeinen Wahlperiode am 1. November 2016 und die nächstfolgenden Termine am 1. November 2021 usw. Zur Zusammenlegung der Vertretungswahlen mit den HVB-Wahlen werden demzufolge die Amtszeiten der HVB von bislang acht auf grundsätzlich fünf Jahre verkürzt. Das entspricht der bis zum 30. April 2005 geltenden Rechtslage.

Artikel 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzentwurfs enthält mit den darin beabsichtigten Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes diejenigen Regelungen, die auf Dauer die Synchronisation der Amtszeiten der HVB mit der Wahlperiode der Abgeordneten gewährleisten sollen. Dies betrifft neben der gleichlangen Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten und der Amtszeit der HVB zunächst den Umstand, dass beide Wahlen am selben Tag durchzuführen sind. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu gewährleisten, dass die Synchronität wiederhergestellt wird, wenn eine oder ein HVB während des Laufs der allgemeinen Kommunalwahlperiode vorzeitig aus dem Amt ausscheidet. Für diesen Fall sieht der Gesetzentwurf vor, dass die oder der HVB in einer Einzelwahl grundsätzlich für eine Amtszeit gewählt wird, die den Rest der laufenden und die darauffolgende Kommunalwahlperiode umfasst. Nur wenn die Einzelwahl innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Kommunalwahlperiode erforderlich würde, ist nach dem Gesetzentwurf auf die Einzelwahl grundsätzlich zu verzichten und die Wahl der oder des neuen HVB findet zum nächsten allgemeinen Wahltermin zugleich mit der Wahl der Abgeordneten statt. In diesen Fällen kann es bis zur Neuwahl zu einer mehrmonatigen Vakanz kommen.

Enthalten sind schließlich auch diejenigen Vorschriften, die erforderlich sind, um aus dem jetzigen Rechtszustand - Amtszeit der HVB von acht Jahren, unterschiedliche Wahltermine - die Synchronität mit den Wahlen der Abgeordneten herbeizuführen und die deshalb nur übergangsweise Bedeutung haben werden. Diese Übergangsregelungen beinhalten folgende Kernpunkte:

- HVB-Wahlen für einen Amtszeitbeginn vor dem 1. November 2014 werden noch nach altem Recht durchgeführt, d. h. insbesondere, dass die Dauer der Amtszeit acht Jahre beträgt.

- Alle beim beabsichtigten Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2014 laufenden achtjährigen HVB-Amtszeiten werden in ihrer Dauer grundsätzlich nicht verändert. Ungeachtet dessen können HVB in der Übergangszeit ihre Amtszeit freiwillig so vorzeitig beenden, dass die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers zugleich mit den Abgeordneten für eine neue Wahlperiode bzw. Amtszeit mit Beginn am 1. November 2016 oder 1. November 2021 ermöglicht wird.
- Läuft eine grundsätzlich acht Jahre dauernde Amtszeit einer oder eines HVB nach dem 30. Oktober 2014 ab, erfolgt die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers jeweils für eine Amtszeit, die den Rest der laufenden und die nachfolgende allgemeine Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretung umfasst.

Erst im zeitlichen Zusammenhang mit Anhörung der kommunalen Spitzenverbände ist als Regelungsbedarf aufgetreten, in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs zu § 80 Abs. 7 Satz 2 NKomVG jeweils das Datum 1. Januar 2014 durch das Datum 1. Oktober 2013 zu ersetzen. Hierdurch kann die unverzügliche Einführung der synchronen Wahl für jedes danach erfolgende vorzeitige Ausscheiden einer oder eines HVB aus dem Amt sichergestellt werden. Die diesbezüglich in Einzelfällen gegebenenfalls eintretende Rückwirkung der Vorschrift (das Gesetz selbst soll „erst“ am 1. Januar 2014 in Kraft treten) ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

Nach Maßgabe der vorstehenden Übergangsregelungen ist davon auszugehen, dass zum ersten allgemeinen Kommunalwahltag vor dem 1. November 2016 (Beginn der Kommunalwahlperiode) bereits eine größere Anzahl von HVB zusammen mit den Abgeordneten gewählt werden. Zum darauffolgenden allgemeinen Kommunalwahltermin vor dem 1. November 2021 (wiederum Beginn der allgemeinen Kommunalwahlperiode) wird dann die weit überwiegende Anzahl aller HVB im Land zugleich mit den Abgeordneten der Vertretungen gewählt werden.

Weitere notwendige und ergänzende Regelungen zur Umsetzung und dauerhaften Gewährleistung der synchronen Wahlen von HVB und Abgeordneten der Vertretungen aller Kommunen in Niedersachsen enthalten die Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs durch Änderung einer Reihe von Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sowie Einfügung einer versorgungsrechtlichen Regelung im Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz.

2. Folgeänderungen im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz aufgrund der Synchronisierung

Wird die oder der HVB künftig zugleich mit den Abgeordneten gewählt, kann ihre oder seine Vereidigung in der ersten Sitzung der Vertretung nur von der oder dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Abgeordneten und nicht mehr von einer ehrenamtlichen Stellvertreterin oder einem ehrenamtlichen Stellvertreter erfolgen, denn diese sind zum Zeitpunkt der Vereidigung der oder des HVB noch nicht gewählt.

3. Änderungen haushaltswirtschaftlicher Vorschriften im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz

- Mit der Änderung des § 110 Abs. 5 NKomVG soll die Möglichkeit eines Vermögensübergangs haushaltsrechtlich vereinfacht werden. Den Versorgungskassen wird mit der Änderung in § 130 Abs. 4 NKomVG ein Wahlrecht bei der Nutzung des Rechnungswesens und der Wirtschaftsführung eingeräumt werden, wie es bereits den Eigenbetrieben gewährt wurde.
- Mit der Einfügung der Experimentierklausel des neuen § 181 NKomVG wird die Möglichkeit geschaffen, neue innovative Formen der Kreditbeschaffung und Bewirtschaftung zu erproben.

- III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien sowie auf schwerbehinderte Menschen und auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

- IV. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, könnte sich aber auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen auswirken. Der sich dort möglicherweise ergebende finanzielle Mehraufwand für beamtenrechtliche Versorgungsleistungen lässt sich wegen der vielen verschiedenen denkbaren Fallkonstellationen nicht allgemein beziffern. Dies gilt auch für das erhebliche Einsparvolumen bei den Wahlkosten.

- V. Wesentliche Ergebnisse der Anhörungen

Zu dem Gesetzentwurf wurden die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) sowie der Niedersächsische Beamtenbund (NBB) angehört. Als wesentliche Ergebnisse der Anhörung ist Folgendes festzuhalten:

Der DGB und der NBB haben keine Bedenken geäußert.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens lehnt die mit der Synchronisierung verbundene Kürzung der Amtszeiten der HVB von acht auf fünf Jahre ab. Nach ihrer Auffassung hat sich die im Jahr 2005 eingeführte achtjährige Amtszeit der HVB in jeder Hinsicht bewährt. Die Verkürzung der Amtszeiten schwäche das Amt einer oder eines HVB massiv und erfolge ohne durchgreifende Sachargumente. Es wird befürchtet, dass die Spitzenämter in den niedersächsischen Kommunen erheblich an Attraktivität einbüßen und es gerade in kleineren Städten und Gemeinden künftig schwieriger werde, qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für das Amt einer oder eines HVB zu finden. Kaum jemand dürfte dazu bereit sein, ein festes und gut bezahltes Beschäftigungsverhältnis zu verlassen, wenn ihm nur eine Perspektive von fünf Jahren geboten wird. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgeschäfte in den niedersächsischen Kommunen immer komplexer und fachspezifischer werden. Die HVB müssen bei schwieriger werdenden Rahmenbedingungen die Weichen für die Zukunft ihrer Kommunen stellen. Die aktuellen Herausforderungen der Kommunalpolitik, wie etwa der Umgang mit dem demografischen Wandel, die Gestaltung der Energiewende oder der Fachkräftemangel, seien aber nicht von heute auf morgen zu bewältigen. Vielmehr handele es sich um langfristige Prozesse, für die man Zeit benötige. HVB, die sich aber schon direkt nach der Einarbeitung wieder im Wahlkampf befänden, fehle diese Zeit. Dies gelte umso mehr, als der voranschreitende demografische Wandel und die finanzielle Lage der Kommunen den HVB in großem Umfang mutige Entscheidungen abverlangen. Das Amt einer oder eines HVB enthalte nicht nur politische, sondern auch administrativ-leitende Elemente, für die eine längere Amtszeit sinnvoll und erforderlich sei. Dies werde durch den Gesetzentwurf nicht berücksichtigt und damit wichtige Zuständigkeiten und Großteile der täglichen Arbeit der HVB falsch gewichtet. Im Wettbewerb um die besten und klügsten Köpfe für die Kommunen sei die Verkürzung der Amtszeit der HVB das vollkommen falsche Signal.

Die Synchronisierung führe auch nicht zu einer Stärkung des Ehrenamtes, sondern es sei zu befürchten, dass bei gleichzeitiger Wahl die Aufmerksamkeit für die zur Wahl stehenden Abgeordneten der Vertretung noch mehr hinter der Persönlichkeitswahl der oder des HVB zurückbleibe.

Hinsichtlich der durch den Gesetzentwurf zu erwartenden finanziellen Auswirkungen für die Kommunen weisen die kommunalen Spitzenverbände ergänzend darauf hin, dass das Gesetz zu einer Erhöhung der Versorgungslasten führen dürfte. Es sei zu erwarten, dass es aufgrund der kürzeren Amtszeiten der HVB zu einer stärkeren Fluktuation und damit einer Zunahme der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger komme. Auch werde durch die mögliche kürzere aktive Dienstzeit mit einer längeren Laufzeit der Versorgungsfälle zu rechnen sein. Auch falle angesichts der in Rede stehenden Schwächung der Kommunen das Einsparvolumen bei den Wahlkosten insgesamt nicht ins Gewicht.

Entgegen der von den kommunalen Spitzenverbänden geäußerten grundsätzlichen Kritik hält die Landesregierung an der Kürzung der Amtszeiten der HVB um drei Jahre zur Zusammenlegung der Wahltermine für die Wahlen der HVB mit den Wahlen der Abgeordneten der Vertretungen fest.

Nach Auffassung der Landesregierung hat sich die Entkoppelung der Wahlen der HVB von den Wahlen der Abgeordneten nicht bewährt.

Nach der geltenden Rechtslage kann der Termin zur Wahl einer oder eines HVB ganz individuell anfallen, je nachdem, wann eine Amtszeit aus den unterschiedlichsten Gründen vorzeitig geendet hat. Das führt gegenwärtig dazu, dass in jedem Jahr HVB-Wahlen durchgeführt werden. Durch die mit diesem Gesetzentwurf verfolgte Verbindung der HVB-Wahlen mit den Wahlen zur Vertretung der Kommune werden demgegenüber Kommunalwahlen in der Öffentlichkeit wieder eine größere Bedeutung und Aufmerksamkeit erhalten. Weil regelmäßig zwei Wahlen - und das grundsätzlich landesweit - durchzuführen sind, ist zu erwarten, dass sich die Wahlbeteiligungen erhöhen werden. Damit wird die demokratische Legitimation sowohl der HVB als auch die der Vertretungen breiter angelegt und die kommunale Handlungsfähigkeit gestärkt werden.

Mit der Synchronisierung der Wahlen wird es grundsätzlich auch zu einer Verbesserung des politischen Gleichlaufs zwischen den beiden Organen Vertretung und HVB kommen, was eine effektive Zusammenarbeit dieser Organe wahrscheinlicher macht. Damit kann die Vertretung des kommunalen Wahlvolks wirkungsvoller im Sinne des Souveräns, der Wählerinnen und Wähler, erfolgen.

Schon bei Einführung der Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte mit dem Gesetz zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82) war die Amtszeit der HVB an die fünfjährige Wahlperiode gekoppelt und betrug dementsprechend ebenfalls fünf Jahre. In dieser Zeit ist es nicht bekannt geworden, dass befähigte Bewerberinnen und Bewerber für das Amt nicht gefunden werden konnten. Ursächlich hierfür dürften neben den mit dem Amt einer oder eines HVB verbundenen bedeutungsvollen Aufgaben und der besonderen Rechtsstellung als Organ der Kommune auch die sonstigen Rahmenbedingungen, insbesondere in besoldungs- und versorgungsrechtlicher Hinsicht, gewesen sein, die das Amt gerade auch für lebensjüngere Kandidatinnen und Kandidaten attraktiv machen. An diesen Rahmenbedingungen hat sich bis heute nichts geändert. Darüber hinaus ist das Amt einer oder eines HVB auch mit einer „besonderen Faszination“ verbunden, die Kandidatinnen oder Kandidaten einen zusätzlichen immateriellen Anreiz gibt, Verantwortung für die örtliche Gemeinschaft zu übernehmen. Die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens geäußerte Befürchtung, in Zukunft nicht genügend befähigte Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der oder des HVB zu finden, dürften sich nach alledem als unberechtigt erweisen.

Dies zeigt schließlich auch ein Blick auf Führungspositionen in der Wirtschaft. Hier ist es durchaus üblich, mit Vorständen Fünfjahresverträge abzuschließen und diese gegebenenfalls zu verlängern. Gerade auch im Hinblick auf die administrativ leitenden Aufgaben der HVB ist ein solcher Vergleich durchaus gerechtfertigt. Eine Vertragslaufzeit von fünf Jahren für absolute Führungspositionen hat auch in der Wirtschaft nicht dazu geführt, dass die diesbezügliche Personalgewinnung Schwierigkeiten bereitet.

Zwar kann die Verkürzung der Amtszeit der HVB im Einzelfall, d. h. je nach Dauer der Amtszeit (insbesondere fünf oder zehn statt gegebenenfalls acht Jahre), zu einer Veränderung in der Höhe der Versorgungsleistungen für aus dem Amt ausgeschiedene HVB führen. Dies belegt aber nicht, dass der Gesamtumfang dieser Leistungen für alle HVB im Land steigen wird. Der mögliche finanzielle Mehraufwand für Versorgungsleistungen lässt sich nicht abschätzen und schon gar nicht beziffern.

Der Anregung, die in § 181 NKomVG vorgesehene Experimentierklausel zu streichen oder bei einer gemeinsamen Kreditaufnahme mit verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen auf die Fälle zu beschränken, die unter das Konzernprivileg in § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Kreditwesengesetzes fallen, wird nicht gefolgt. Die Erfüllung der Privilegierungsvoraussetzungen wird im Rahmen der Zulassung von Ausnahmen geprüft, Rechtsverstöße können durch den Ausnahmeverbehalt verhindert werden. Nicht geteilt wird die Auffassung, § 181 NKomVG sei nicht mit § 136 Abs. 5 NKomVG vereinbar, der den Kommunen eine Errichtung von Bankunternehmen untersagt. Die vorgesehenen Ausnah-

men von den Regelungen der §§ 120 und 122 NKomVG, die auf Antrag gewährt werden können, haben die Optimierung der kommunalen Kreditbeschaffung zum Ziel und nicht etwa den Betrieb gewerbsmäßiger Bankgeschäfte durch Kommunen. In der Folge stehen die aufgrund der erteilten Ausnahmen erfolgenden Maßnahmen deshalb nicht im Zusammenhang mit der Errichtung eines kommunalen Unternehmens. Die im Hinblick auf die Bestimmungen von § 136 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG vorgetragenen Bedenken werden nicht geteilt.

Wegen weiterer Einzelheiten der Anhörung wird auf die Ausführungen im Besonderen Teil verwiesen.

Die Erläuterungen für die Ergänzung dieser Regelungen sind dem jeweiligen besonderen Teil der Begründung zu entnehmen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 80):

Zu Absatz 1:

Satz 1 enthält lediglich eine redaktionelle Ergänzung.

Durch Satz 2 werden die Wahlen der HVB mit den Wahlen der Abgeordneten verbunden. Er beinhaltet damit den Kernpunkt der Synchronisierung. Der von der Landesregierung nach § 6 NKWG (neu) für die Direktwahl der HVB und der Abgeordneten zu bestimmende Tag wird als „allgemeiner Kommunalwahltag“ bezeichnet. Die Vorschrift beinhaltet den künftigen gesetzlichen Regelfall und stellt sicher, dass die Direktwahl der oder des HVB grundsätzlich am selben Tag wie die Wahl der Abgeordneten nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes erfolgt. Dies soll grundsätzlich auch für Wahlen im Zusammenhang mit Körperschaftsumbildungen, wie z. B. einer Fusion, gelten.

Der Nebensatz am Ende des Satzes zeigt auf, wo abweichende Regelungen getroffen werden. Abweichende Regelungen im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz gelten sowohl für die einzelne Direktwahl nach § 45 b Abs. 1 und 2 NKWG als auch für die in § 80 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a bis e NKomVG genannten Fälle.

Eine ausdrückliche Regelung über die Dauer der Amtszeit der HVB, wie im bisherigen Satz 2 der Vorschrift, ist wegen der vorgesehenen grundsätzlichen Kopplung der Dauer der Amtszeit der HVB an die fünfjährige Wahlperiode der Abgeordneten nicht mehr erforderlich. Die Dauer der Amtszeit ergibt sich nunmehr aus dem neu einzufügenden Absatz 3 (siehe dortige Begründung).

Zu Absatz 2:

Für den Fall, dass eine oder ein HVB vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, wird die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers in einer einzelnen Direktwahl erforderlich. Zu einem vorzeitigen Ausscheiden können nur Gründe führen, die in der Person der oder des HVB liegen, wie berufliche Veränderung, Abwahl (§ 82 NKomVG), Ruhestand auf Antrag (§§ 83 und 84 NKomVG), Entlassung, disziplinarrechtliche Entfernung aus dem Amt, Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder Tod. In diesen Fällen ist wie bisher grundsätzlich von der Vertretung der Wahltag zu bestimmen, an dem die einzelne Direktwahl stattfinden soll (siehe Artikel 2 Nr. 7 Buchst. b dieses Geszentwurfs zu § 45 b Abs. 2 NKWG).

Aufgrund der Synchronisierung ist der Regelungsinhalt des bisherigen Satzes 1 Nr. 1 nicht mehr erforderlich, sodass der neue Satz 1 nur noch eine Regelung für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers in den Fällen enthält, in denen die oder der HVB nach § 83 Satz 3 NKomVG auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird.

Satz 2 enthält die Regelung für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers in den übrigen Fällen eines vorzeitigen Ausscheidens.

In Satz 3 erfolgt zunächst eine redaktionelle Anpassung, weil durch den Wegfall des bisherigen Satzes 1 Nr. 1 eine bis zu drei Monate frühere Wahl nicht mehr infrage kommen kann. Weiterhin

wird durch die Einfügung des Wortes „nur“ klargestellt, dass der Wahlzeitraum nicht um drei Monate erweitert werden kann, wenn bereits im Rahmen der regulären Sechsmonatsfristen der Sätze 1 und 2 die Zusammenlegung mit einer anderen Wahl möglich ist. Auch der bisherige § 80 Abs. 2 Satz 3 NKomVG ermöglicht eine Verlängerung des Wahlzeitraums nur in den Fällen, in denen erst durch die Wahlzeitverlängerung die Zusammenlegung mit einer anderen Wahl möglich wird. Wegen der Koppelung der Kommunalwahlen kommt dabei künftig die gemeinsame Durchführung mit Landes-, Bundes- oder Europawahlen in Betracht.

Entgegen der Auffassung der kommunalen Spitzenverbände liegt deshalb in der Formulierung des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs zu § 80 Abs. 2 Satz 3 NKomVG keine Einengung der Optionen der Räte, sondern - wie in der Begründung ausgeführt - eine Klarstellung für die Praxis. Schon nach dem bisherigen § 80 Abs. 2 Satz 3 NKomVG ist eine Verlängerung des Wahlzeitraums für HVB-Wahlen um drei Monate nur in den Fällen möglich, in denen erst durch die Wahlzeitverlängerung die Zusammenlegung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird. Aus verfassungsrechtlichen Gründen darf der Abstand zwischen der Wählerentscheidung und dem Amtszeitbeginn nicht zu groß bemessen sein. Deshalb darf der kommunalwahlrechtliche Vorlauf von sechs Monaten nur aus besonderen Gründen verlängert werden.

Satz 4 führt dazu, dass einzelne Direktwahlen von HVB im letzten Jahr der laufenden allgemeinen Wahlperiode und damit eine Häufung von Wahlen und Kosten vermieden werden. Daraus können sich im Einzelfall zusätzliche Vakanzzeiten von bis zu sechs Monaten ergeben.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Zeitspanne, für die eine oder ein HVB grundsätzlich gewählt wird. Dazu werden sowohl eine Bestimmung für den Regelfall einer fünfjährigen Amtszeit bei gemeinsamer Wahl zugleich mit den Abgeordneten getroffen (Satz 1 Nr. 1) als auch die Fälle geregelt, in denen sich die Amtszeit auf weniger als fünf Jahre verringert, weil die Wahl nur für die Dauer der restlichen laufenden Wahlperiode erfolgt (Satz 1 Nr. 2), oder in denen sich die Amtszeit auf bis zu einer fast zehnjährigen Amtszeit erhöht, wenn für die Dauer der restlichen laufenden und der folgenden Wahlperiode gewählt wird (Satz 1 Nr. 3).

Zu Satz 1 Nrn. 1 bis 3 im Einzelnen:

Nach Nummer 1 beträgt die Amtszeit einer oder eines HVB grundsätzlich fünf Jahre, wenn sie oder er nach dem gesetzlichen Regelfall in Absatz 1 Satz 2 am allgemeinen Kommunalwahltag gewählt wird. Die Amtszeit beginnt ebenso wie die Wahlperiode der Abgeordneten am 1. November des jeweiligen Wahljahres und endet mit Ablauf der fünfjährigen Wahlperiode am 31. Oktober. Die Vorschrift erfasst auch Fälle von Körperschaftsumbildungen wie z. B. Fusionen, die zu Beginn einer allgemeinen Wahlperiode wirksam werden.

Nummer 2 regelt die Fälle, in denen die Amtszeit einer oder eines neu zu wählenden HVB lediglich mit der restlichen Dauer der laufenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten identisch sein soll.

Berücksichtigt werden Fälle einer Stichwahl (Buchstabe a), Nachwahl (Buchstabe b), neuen Direktwahl (Buchstabe c) oder Wiederholungswahl (Buchstaben d und e), wenn sie im Einzelfall erst nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten, also nach dem 1. November des jeweiligen Wahljahres, entschieden sind und bei der sich dadurch der Amtsantritt der gewählten Person in die laufende Wahlperiode hinein verzögert. Umfasst dieser verspätete Amtsantritt nur einen relativ kurzen Zeitraum wie bei einer Stichwahl oder Nachwahl oder findet eine neue Direktwahl oder Wiederholungswahl binnen sechs Monaten nach der Hauptwahl statt (Fälle des § 42 Abs. 3 Satz 1 oder des § 45 m Abs. 1 NKWG), soll sich das Ende der Amtszeit der oder des HVB mit dem Ende der laufenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten weiterhin decken und nicht in die folgende Amtszeit hinein erstrecken.

Den HVB sollen in diesen Fällen keine versorgungsrechtlichen Nachteile entstehen. Durch Artikel 3 dieses Gesetzentwurfs wird auch in diesen Fällen die versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren als erfüllt angesehen (siehe Begründung zu Artikel 3).

Nummer 3 regelt alle anderen Direktwahlen, die nicht von den Nummern 1 und 2 erfasst werden. In diesen Fällen erfolgt die Wahl für die Dauer der restlichen laufenden und der folgenden Wahlperiode

de der Abgeordneten, sodass damit regelmäßig die Dauer der grundsätzlich fünfjährigen Amtszeit überschritten wird. In Einzelfällen kann sich eine Amtszeit von bis zu knapp zehn Jahren ergeben, wenn eine Neuwahl bereits kurz nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode erforderlich wird.

Die Vorschrift findet insbesondere bei einzelnen Direktwahlen von HVB nach Absatz 2 Anwendung, die aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers erforderlich werden, und auch für Wahlen, die nicht im Zusammenhang mit einer Wahl nach Absatz 1 Satz 2 stehen. Erfasst werden auch die Fälle, in denen die oder der HVB im Rahmen einer solchen einzelnen Direktwahl durch eine Stich-, Nach-, neue Direkt- oder Wiederholungswahl gewählt wird. Den Tag der Direktwahl und der sich gegebenenfalls anschließenden Wahlen bestimmt in diesen Fällen grundsätzlich die Vertretung.

Die Fälle einer Neubildung oder eines Zusammenschlusses einer Samtgemeinde (§ 100 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und § 101 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NKomVG) sind hier ausdrücklich zu benennen, denn obwohl die Direktwahl der oder des HVB zugleich mit der Wahl der Abgeordneten erfolgt, soll in diesen Fällen nicht die Rechtsfolge der Nummer 1 eintreten (Dauer der Amtszeit nur für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten).

Die Regelung greift auch in Fällen einer neuen Direktwahl nach § 45 n NKWG, also dann, wenn nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge, aber vor Beginn der Wahlzeit eine Bewerberin oder ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist und die Bewerberin oder der Bewerber nicht die nach § 45 g Abs. 3 Satz 2 NKWG erforderliche Stimmenzahl erhalten hat oder die gewählte Person die Wahl nicht annimmt. Die Fristen, in denen eine neue Direktwahl zu erfolgen hat, ergeben sich aus § 45 n NKWG.

Auch Fälle einer Wiederholungswahl nach § 42 Abs. 3 Satz 2 NKWG, die mehr als sechs Monate nach der Hauptwahl im gesamten Wahlgebiet durchgeführt und für die das Wahlverfahren in allen Teilen erneuert wird, werden von dieser Vorschrift erfasst.

Erfolgt die Direktwahl der oder des HVB im Zusammenhang mit einer Körperschaftsumbildung wie z. B. einer Fusion, die während der laufenden allgemeinen Wahlperiode wirksam wird, soll sich auch in diesen Fällen die Amtszeit der oder des HVB auf den Rest der laufenden und die folgende allgemeine Wahlperiode der Abgeordneten erstrecken.

Damit kann in Fällen einer Wiederholungswahl nach § 42 Abs. 3 Satz 2 NKWG sowie bei Körperschaftsumbildungen während der laufenden allgemeinen Wahlperiode die Dauer der Amtszeit der oder des HVB von der Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten abweichen, denn für diese findet über § 42 Abs. 5 NKWG der § 70 Abs. 4 NKomVG entsprechende Anwendung: Die Wahlperiode der gewählten Abgeordneten endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlperiode; erfolgt die Wahl aber innerhalb von zwei Jahren vor dem Ablauf der allgemeinen Wahlperiode, so endet die Wahlperiode mit dem Ablauf der nächsten allgemeinen Wahlperiode.

Die Regelung in Satz 2 stellt sicher, dass sich in den Fällen einer Stichwahl, Nachwahl, neuen Direktwahl oder einer Wiederholungswahl nach § 45 m NKWG, in denen der Amtsantritt einer oder eines HVB nicht zu Beginn der allgemeinen Wahlperiode, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers entsprechend verlängert und es damit nicht zu einer Vakanz kommt. Damit wird in diesen Fällen auf die Anregung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens die bisher in § 80 Abs. 5 Satz 5 NKomVG enthaltene Regelung wieder aufgegriffen (siehe auch die Begründung zu Absatz 6).

Zugleich verhindert die Vorschrift, dass bisherige Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber, die infolge einer wahlrechtlichen Verzögerung nach einer Wiederwahl ihr Amt nicht zu Beginn der allgemeinen Wahlperiode, sondern erst später antreten können, in den Ruhestand treten und eine Unterbrechung des Beamtenverhältnisses erfahren.

Zu Absatz 4:

Der Regelungsinhalt dieses Absatzes entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Auch wenn der Wortlaut in Satz 1 nicht verändert wurde, umfassen die Worte „erforderliche Wahl“ aufgrund der mit diesem Gesetzentwurf vorgenommenen Synchronisierung nunmehr auch den Re-

gelfall der verbundenen Neuwahlen, in dem die Direktwahl einer oder eines HVB regelmäßig zugleich mit den Abgeordneten für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten erfolgt (Absatz 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1).

Satz 2 ist wegen der Änderung des bisherigen Absatzes 2 Satz 1 entsprechend anzupassen. Auch vor verbundenen Neuwahlen muss der Beschluss über den vorläufigen Verzicht auf die Direktwahl einer oder eines HVB mindestens fünf Monate vor Ablauf der Wahlperiode gefasst werden. Die Sätze 3 und 4 bleiben unverändert, es ist aber zu beachten, dass in Satz 4 der neue Absatz 2 Satz 4 nicht einbezogen wird, nach dem eine im letzten Jahr der allgemeinen Wahlperiode erforderliche einzelne Direktwahl einer oder eines HVB zugleich mit der Wahl der Abgeordneten für die folgende Wahlperiode erfolgt (siehe Begründung zu Absatz 2 Satz 4). Damit wird sichergestellt, dass bei einer regulären Amtszeit von HVB von fünf Jahren das Amt einer oder eines HVB nicht über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren unbesetzt ist und damit eine Vakanz eintritt, die nahezu eine gesamte Wahlperiode umfassen kann. Die Wahl der oder des HVB erfolgt in diesen Fällen für die restliche und die folgende allgemeine Wahlperiode nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 des Geszentwurfs.

Die Sätze 5 und 6 wurden aufgrund des Zusammenhangs mit Körperschaftsumbildungen aus dem bisherigen Absatz 5 hierher übernommen und dabei redaktionell angepasst. Dabei ist anzumerken, dass eine Amtszeitverlängerung aus tatsächlichen Gründen nur noch dann möglich ist, wenn eine bisherige Amtsinhaberin oder ein bisheriger Amtsinhaber noch verfügbar ist. Damit reduziert sich die Anwendung der Vorschrift auf die Fälle, in denen die Vertretung auf die Durchführung der Wahl einer oder eines HVB im Regelfall der verbundenen Neuwahlen verzichtet.

Zu Absatz 5:

Der Regelungsinhalt dieses Absatzes entspricht grundsätzlich dem bisherigen Absatz 4.

Die Anhebung des Wählbarkeitsalters von zurzeit 65 auf 67 Jahre ist Gegenstand eines gesonderten Vorhabens.

Zu Absatz 6:

Der Regelungsinhalt dieses Absatzes über die Rechtsstellung der HVB entspricht grundsätzlich dem bisherigen Absatz 5, wobei die bisherigen Sätze 5 und 6 wegen des Zusammenhangs mit Körperschaftsumbildungen hier entnommen und in den Absatz 4 als neue Sätze 5 und 6 eingefügt und dabei redaktionell angepasst wurden.

Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses der oder des HVB ist grundsätzlich die Annahme der Wahl. Wegen des wahlrechtlichen Vorlaufs soll das Beamtenverhältnis einer oder eines HVB aber meist zu einem späteren Zeitpunkt beginnen.

Die Amtszeit beginnt am 1. November des jeweiligen Wahljahres als dem Tag des Beginns der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten, wenn die oder der HVB zugleich mit den Abgeordneten gewählt wurde und spätestens an diesem Tag die Wahl angenommen hat. In allen anderen Fällen beginnt die Amtszeit mit dem Tag der Annahme der Wahl und damit regelmäßig erst nach dem Beginn der Wahlperiode. Dies gilt sowohl für die verbundene HVB-Abgeordnetenwahl, wenn sie erst nach dem 1. November des Wahljahres angenommen wurde, als auch in allen anderen Fällen einer einzelnen HVB-Direktwahl.

Die Amtszeit endet nach § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) mit Ablauf der Zeit, für die die oder der HVB gewählt worden ist.

Durch den Zeitpunkt der Annahme der Wahl kann sich die konkrete Dauer der Amtszeit einer oder eines HVB verkürzen. Dabei ist zu beachten, dass bei einer Verkürzung der Amtszeit in Einzelfällen die versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren nur beim Vorliegen von Vordienstzeiten erreicht werden kann.

Aus Satz 3 ergibt sich der jeweilige Zeitpunkt des Beginns des Beamtenverhältnisses, das regelmäßig mit der Annahme der Wahl begründet wird. Abweichend davon ist die Begründung des Beamtenverhältnisses davon abhängig, ob die oder der HVB im Zusammenhang mit einer verbundenen Neuwahl zugleich mit den Abgeordneten für die allgemeine Wahlperiode, einer Körperschaftsumbildung oder in den sonstigen Fällen des Ausscheidens einer oder eines HVB in der laufenden Wahlperiode gewählt worden ist. Die im Vergleich zur bisherigen Regelung vorgenommenen

Erweiterungen erfassen einerseits den Regelfall des Amtsantritts bei verbundenen Wahlen und stellen andererseits in Fällen von Körperschaftsumbildungen sicher, dass die oder der neu gewählte HVB in das Beamtenverhältnis auf Zeit gelangt. Die Begründung des Beamtenverhältnisses vollzieht sich in diesen Fällen frühestens mit dem Beginn der Wahlperiode der Abgeordneten oder der Wirksamkeit der Körperschaftsumbildung.

Die Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs zu § 80 Abs. 6 Satz 3 NKomVG über den Beginn des Beamtenverhältnisses der HVB enthalte eine Lücke für die Fälle, in denen sich zum Zeitpunkt der Annahme der Wahl noch eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber im Amt befindet, wird nicht geteilt. Diese Fälle stellen den Regelfall dar und werden vom neuen § 80 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 NKomVG erfasst. In allen Fällen eines vorzeitigen Ausscheidens von HVB mit nachgängiger Wahl wird das Beamtenverhältnis der Nachfolgerin oder des Nachfolgers mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet (einleitender Teil des Satzes 3).

Die Vorschrift in Satz 4 bleibt unverändert.

Die bisherigen Sätze 5 und 6 entfallen, wonach die oder der HVB - mit Ausnahme in Fällen von Körperschaftsumbildungen - in Abweichung von § 7 Abs. 3 NBG nicht mit Ablauf der Amtszeit, sondern erst mit Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers in den Ruhestand tritt. Für eine solche Regelung, die lediglich kurzzeitige Vakanzen durch Verzögerungen des Amtsantritts der Nachfolgerin oder des Nachfolgers abdecken soll, besteht grundsätzlich kein Bedarf mehr. In Fällen von Körperschaftsumbildungen und bei einem vorzeitigen Ausscheiden der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers im letzten Jahr vor Ende der allgemeinen Wahlperiode werden inzwischen weit größere Vakanzen toleriert. Die oder der HVB tritt damit nach § 7 Abs. 3 NBG grundsätzlich mit Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, für die sie oder er gewählt worden ist, in den Ruhestand.

Lediglich in Fällen, in denen aufgrund einer Stichwahl, Nachwahl, neuen Direktwahl oder Wiederholungswahl nach § 45 m NKWG der Amtsantritt einer oder eines HVB erst in der laufenden allgemeinen Wahlperiode erfolgt, verlängert sich weiterhin die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers (siehe Begründung zu Absatz 3 Satz 2).

Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die neuen Sätze 5 und 6 des Absatzes 4 und dabei redaktionell geändert. Der bisherige Satz 9 wird der neue Satz 5.

Zu den Absätzen 7 bis 10 (Übergangsregelungen):

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs gilt für die Wahl und Dauer der Amtszeit von HVB grundsätzlich die neue Rechtslage. Endet die achtjährige Amtszeit einer oder eines HVB ab dem 1. Januar 2014 vorzeitig, so gilt für die Wahl und die Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers § 80 NKomVG in der Fassung dieses Gesetzes unmittelbar, sodass es in diesem Fall keiner Übergangsregelung bedarf.

Die Übergangsregelungen beziehen sich zunächst auf die Wahl der Nachfolgerinnen und Nachfolger aller HVB, die nach bisheriger Rechtslage für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt sind und deren Amtszeit durch Zeitablauf endet. Sind HVB vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs aus anderen Gründen (siehe Begründung zu Satz 2) vor dem 1. Oktober 2013 vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden oder hat die Kommunalaufsichtsbehörde bis dahin über einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (§ 83 NKomVG) entschieden, soll in diesen Fällen für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers die bisherige Rechtslage gelten. Die Übergangsbestimmungen enthalten weiterhin Bestimmungen für die Wahl, Dauer der Amtszeit und Verkürzungsmöglichkeiten der Amtszeit der nachfolgenden HVB.

Die zur Synchronisierung der Amtszeiten der HVB erforderlichen Übergangsregelungen müssen an das konkrete Amtszeitende der jeweiligen Amtsinhaberin oder des jeweiligen Amtsinhabers und den dadurch bestimmten Beginn der Amtszeit einer oder eines neu zu wählenden HVB anknüpfen und können nicht von dem innerhalb einer Zeitspanne von grundsätzlich sechs, in Einzelfällen von neun Monaten frei zu bestimmenden Wahltermin abhängig sein.

Wegen des erforderlichen gesetzgeberischen Vorlaufs für Wahlrechtsänderungen werden Wahlen von HVB in den Fällen, in denen die achtjährige Amtszeit bis zum 30. Oktober 2014 abläuft, von den Neuregelungen nicht erfasst.

Zu den Absätzen 7 bis 10 im Einzelnen:

Zu Absatz 7:

Wie bereits in den einleitenden Ausführungen dargelegt, können Wahlen von HVB, deren Amtszeiten bis zum 31. Oktober 2014 beginnen und deren Vorgängerin oder Vorgänger eine acht Jahre dauernde Amtszeit abgeleistet hat, wegen des erforderlichen gesetzgeberischen Vorlaufs für Wahlrechtsänderungen nicht von den Neuregelungen erfasst werden. Betroffen sind ca. 20 Kommunen, in denen bis zum 31. Oktober 2014 noch HVB ihr Amt antreten. Für sie stellt die Übergangsregelung klar, dass für die Wahl, die Amtszeit und die Vereidigung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers die am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs geltenden Vorschriften weiterhin Anwendung finden und damit z. B. die Wahl für eine Amtszeit von acht Jahren erfolgt. HVB, die von dieser Übergangsvorschrift erfasst werden, sind längstens bis zum 29. Oktober 2022 im Amt.

„Altes Recht“ - d. h. die Wahl erfolgt wiederum für eine Amtszeit von acht Jahren - gilt auch noch in denjenigen Fällen, in denen HVB vor dem 1. Oktober 2013 vorzeitig aus dem Amt ausscheiden oder eine Verfügung über ihre Versetzung in den Ruhestand nach § 83 NKomVG erhalten. Scheidet eine oder ein HVB nach dem 30. September 2013 vorzeitig aus dem Amt aus oder erhält sie oder er nach dem 30. September 2013 eine Verfügung über ihre oder seine Versetzung in den Ruhestand nach § 83 NKomVG wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger zur beschleunigten Einführung der synchronen Wahl bereits nach (§ 80) Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 für den Rest der laufenden und die Dauer der folgenden allgemeinen Wahlperiode gewählt, es sei denn, das die Wahl auslösende Ereignis fällt in das letzte Jahr der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten. Unter dieser Voraussetzung wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach (§ 80) Absatz 2 Satz 4 am allgemeinen Kommunalwahltag gewählt.

Zu Absatz 8:

Um die Synchronisierung möglichst zügig zu erreichen, bedarf es Übergangsregelungen, die den zurzeit unterschiedlichen Beginn der Amtszeiten der in den Folgejahren zu wählenden rund 450 niedersächsischen HVB auf den Tag des Beginns einer allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretung legen.

Läuft eine acht Jahre dauernde Amtszeit einer oder eines HVB nach dem 30. Oktober 2014 ab, so wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger in einer einzelnen Direktwahl gewählt. Die Dauer der Amtszeit bestimmt sich in diesen Fällen nach dem künftigen § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NKomVG, sodass Amtszeiten entstehen, die den Rest der laufenden und die nachfolgende allgemeine Wahlperiode der Abgeordneten umfassen und sich damit über einen Zeitraum von bis zu knapp zehn Jahren erstrecken können. Die Wahl findet innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit der Amtsvorgängerin oder des Amtsvorgängers statt und kann wie nach bisheriger Rechtslage drei Monate früher oder später stattfinden, wenn nur dadurch die Zusammenlegung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird (Satz 2). Diese Regelung wurde aufgrund der Anregung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ergänzt.

§ 80 Abs. 2 Satz 4 NKomVG wird hier in Satz 3 nur klarstellend ausgeschlossen, da die Vorschrift ohnehin nur in Fällen des vorzeitigen Ausscheidens greift. Es soll verdeutlicht werden, dass hier keine Vakanz eintreten sollen, damit die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber aus ihrem oder seinem Amt heraus eine Wiederwahl anstreben kann.

Für den Beginn des Beamtenverhältnisses der Nachfolgerin oder des Nachfolgers bedarf es für die Dauer der Übergangszeit einer besonderen Regelung (Satz 4). Sie wurde nach dem Ergebnis der Anhörung auf Anregung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens mit aufgenommen.

Erfolgt der Amtsantritt einer oder eines HVB infolge der Verschiebung der Wahl um bis zu drei Monate erst in der laufenden allgemeinen Wahlperiode oder tritt dies in den Fällen einer Stichwahl, Nachwahl, neuen Direktwahl oder Wiederholungswahl nach § 45 m NKWG ein, soll sich wie nach bisheriger Rechtslage auch (§ 80 Abs. 5 Satz 5 NKomVG) in der Übergangszeit die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers verlängern (Satz 5). Auch diese Regelung wurde infolge der Anhörung ergänzt.

Die Möglichkeit einer individuellen Amtszeitverkürzung nach den Absätzen 9 und 10 ist auch in diesen Fällen gegeben.

Zu den Absätzen 9 und 10:

Die Regelungen ermöglichen in Einzelfällen die Verkürzung von Amtszeiten zum Zweck der vorzeitigen Synchronisierung. Die oder der HVB kann selbst darüber entscheiden, ob sie oder er von der Kürzungsmöglichkeit Gebrauch macht. Auch HVB, die nach der Übergangsregelung des Absatzes 8 gewählt worden sind und deren Amtszeit auf eine Synchronisierung mit der Wahlperiode der Abgeordneten ausgerichtet ist (z. B. siebenjährige Amtszeit, die am 1. November 2014 beginnt), können danach zum 31. Oktober 2016 aus dem Amt ausscheiden. Mit Ablauf der verkürzten Amtszeit tritt die oder der HVB gemäß § 7 Abs. 3 NBG in den Ruhestand.

In Einzelfällen ergibt sich auch die Wahlmöglichkeit, die Amtszeit am 31. Oktober 2016 oder 31. Oktober 2021 zu beenden. Dies betrifft z. B. HVB mit einem Amtszeitbeginn vom 2. November 2013 bis 31. Oktober 2014, deren Amtszeit noch acht Jahre beträgt und zwischen dem 1. November 2021 und dem 30. Oktober 2022 endet.

Zu Nummer 2 (§ 81 Abs. 1):

Es handelt sich um eine Folgeregelung der Synchronisierung. Für den Regelfall, dass die oder der HVB zugleich mit den Abgeordneten gewählt worden ist, erfolgt ihre oder seine Vereidigung in der ersten Sitzung der Vertretung von der oder dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Abgeordneten, denn in diesen Fällen sind zum Zeitpunkt der Vereidigung noch keine ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des HVB vorhanden.

Zu Nummer 3 (§ 110 Abs. 5):

Nach den gegenwärtigen Vorschriften über den Haushaltsausgleich und die Abdeckung von Fehlbeträgen dürfen nach § 110 Abs. 5 Satz 3 NKomVG Fehlbeträge des ordentlichen oder außerordentlichen Ergebnisses grundsätzlich nicht mit dem Basisreinvermögen verrechnet werden. Dieses Verrechnungsverbot erschwert im Fall eines gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Vermögensübergangs infolge Aufgabenübergangs der abgebenden Kommune den Haushaltsausgleich. Inhaltlich erfasst werden Vermögensübergänge zwischen Kommunen sowie zwischen dem Land und dem Bund und Kommunen. Gegenwärtig besteht die Situation, dass bei einem Aufgabenübergang (z. B. Wechsel der Straßenbaulast - § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes, teilweise auch bei dem Wechsel der Schulträgerschaft - § 187 des Niedersächsischen Schulgesetzes) das Vermögen der Aufgabe durch gesetzliche Vorgaben unentgeltlich folgt oder ein unentgeltlicher Vermögensübergang bei einem Aufgabenübergang vertraglich vereinbart wird. Ebenso kann im Fall einer Gebietsänderung der zwischen den Kommunen vereinbarte Gebietsänderungsvertrag (§ 26 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) Regelungen zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung enthalten, die einen unentgeltlichen Vermögensübergang vorsehen. Für die aufnehmende Kommune hat dies den positiven Effekt, dass sie das unentgeltlich erworbene Vermögen als außerordentlichen Ertrag im Ergebnishaushalt darstellen kann. Im Gegenzug muss die abgebende Kommune den Vermögensabgang als außerordentlichen Aufwand buchen. Bei vielen Kommunen zieht dieser außerordentliche Aufwand einen nicht ausgeglichenen Haushalt in Form eines Fehlbetrages nach sich. Vor diesem Hintergrund werden Aufgabenübertragungen gegenwärtig verzögert oder es wird davon abgesehen.

Ziel der hier vorgesehenen Ergänzung ist es, die finanzielle Abwicklung von Vermögensübertragungen zu vereinfachen. Es soll damit eine Möglichkeit geschaffen werden, bei Vermögensübertragungen, für die eine Unentgeltlichkeit gesetzlich vorgesehen ist oder vertraglich vereinbart wurde, direkt gegen das Basisreinvermögen zu buchen. Gegen das Reinvermögen wird der Nettovermögensabgang verrechnet, also der Wert des übergehenden Vermögensgegenstandes abzüglich zugehöriger Sonderposten und aufzulösender Rückstellungen (§ 43 Abs. 5 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung - GemHKVO -). Die Verrechnung gegen das Basisreinvermögen führt dazu, dass keine Buchung im Ergebnishaushalt erfolgt, somit keine Aufwendungen entstehen und damit der Vermögensübergang auch keinen Fehlbetrag verursacht.

Die Anregung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, die Regelung zur Verrechnung eines Vermögensabgangs mit dem Basisreinvermögen zu ergänzen und

eine Verrechnung auch bei vertraglich zwischen Kommunen, Land oder Bund vorgesehenen unentgeltlichen Vermögensübertragungen zuzulassen, wurde aufgegriffen.

Zu Nummer 4 (§ 130 Abs. 4):

Für die gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 5 als Sondervermögen der Kommunen geltenden rechtlich unselbstständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen können besondere Haushaltspläne aufgestellt und Sonderrechnungen geführt werden. Das geltende Recht sieht vor, dass für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen dieser Einrichtungen die Vorschriften für das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) anzuwenden sind.

In der vor der Einführung des NKR geltenden Fassung des § 102 Abs. 4 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) war für die rechtlich unselbstständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen ein Wahlrecht für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen vorgesehen. Neben den Vorschriften zur Haushaltswirtschaft, dem Ersten Abschnitt des Sechsten Teils der Niedersächsischen Gemeindeordnung, konnten die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften angewendet und damit eine Rechnungslegung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (im Folgenden: HGB) vorgenommen werden. Mit der Änderung des § 102 Abs. 4 NGO zur Einführung des NKR und der anschließenden Überleitung in die geltende Fassung des § 130 Abs. 4 NKomVG wurde diese Möglichkeit gestrichen. Ziel war die Überleitung sämtlicher aus dem Kernhaushalt der Gemeinden ausgegliederten Bereiche in das NKR. Der Gesetzgeber hat zu einem späteren Zeitpunkt für Eigenbetriebe ein Wahlrecht zwischen einem HGB-gestützten Rechnungswesen und der für den Kernhaushalt der Kommunen geltenden NKR-Wirtschaftsführung rechtlich ermöglicht. Dies ist auch für die rechtlich unselbstständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen erforderlich, um die bisherige Wirtschaftsführung fortführen zu können und einen zusätzlichen Umstellungsaufwand zu vermeiden.

Zu Nummer 5 (§ 176):

Bei der Übernahme des § 133 Abs. 1 Satz 6 NGO in § 176 Abs. 1 Satz 8 NKomVG ist es zu einem redaktionellen Fehler gekommen. Die alte Fassung wurde unverändert übernommen, ohne eine notwendige Anpassung der Verweisung vorzunehmen. Für Genehmigungen, die zu Haushalts- und Wirtschaftsplänen der kommunalen Eigenbetriebe erteilt werden, soll ebenfalls die in Satz 6 geregelte Frist von drei Monaten bei Feststellung eines besonderen Prüfbedarfs nach Satz 7 gelten. Die Korrektur erfolgt auf Anregung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.

Zu Nummer 6 (§ 181 neu):

Um die Fortentwicklung der kommunalen Kreditwirtschaft zu erleichtern, soll mit der Experimentierklausel den Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden, innovative Modelle der Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten zu erproben. Es wird die gesetzgeberische Grundlage für eine effizientere und effektivere kommunale Kreditwirtschaft geschaffen. Ausnahmen sind möglich von den Regelungen der §§ 120 und 122 NKomVG. Darüber hinaus können sich Änderungen bei der Darstellung in der Haushaltssatzung (§ 112 Abs. 2 NKomVG) ergeben.

Die Experimentierklausel soll insbesondere die zentrale Kreditaufnahme und Bewirtschaftung über den Kernhaushalt und die Weitergabe der Kredite an die kommunalen Konzerntöchter ermöglichen (Konzernkreditaufnahme) und damit für eine Stärkung des Kernhaushalts einer Kommune gegenüber ihren Töchtern sorgen. Mit der Erprobung einer „Konzernkreditaufnahme“ im Rahmen des kommunalen Konzernverbundes wird der Grundgedanke des konsolidierten Gesamtabschlusses konsequent weiterentwickelt und von der Ebene des informatorischen Gesamtabschlusses in das operative Tagesgeschäft überführt.

Durch das Ausnahmeerfordernis besitzt das für Inneres zuständige Ministerium die Möglichkeit, die Zulassung der Modellprojekte zu steuern.

Nach Absatz 3 sind nur Anträge von dauernd leistungsfähigen Kommunen genehmigungsfähig, die die Voraussetzungen nach § 23 GemHKVO erfüllen. Damit soll sichergestellt werden, dass grund-

sätzlich nur Kommunen, die auch wirtschaftlich leistungsfähig sind, an Modellprojekten teilnehmen können. Für nicht leistungsfähige Kommunen ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen, um Modelle zu erproben, die eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit erwarten lassen.

Die im Rahmen der Experimentierklausel realisierbare kommunale Konzernkreditaufnahme in Form einer Weitergabe von Krediten an Eigengesellschaften stellt ein Bankgeschäft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) dar. Für die Ausübung eines solchen Bankgeschäfts bedarf es vom Grundsatz her gemäß § 32 Abs. 1 KWG der Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen.

Im Fall der kommunalen Konzernkreditaufnahme ist eine solche Erlaubnis nicht notwendig, weil die beteiligten Unternehmen als Konzern nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG privilegiert sind. Diese Privilegierung bezieht sich auf das Verhältnis Mutter- zum Tochterunternehmen im Sinne des § 290 HGB.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 2):

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz unterscheidet bei der Wahl der Abgeordneten, ob es sich um die zeitgleich durchzuführenden Wahlen der Abgeordneten in allen niedersächsischen Kommunen handelt, deren Wahltag durch Verordnung der Landesregierung festgelegt wird („allgemeine Neuwahlen“ - siehe § 2 Abs. 3, 8 und 9 NKWG), oder ob es sich um eine einzelne Wahl der Abgeordneten während der laufenden Wahlperiode handelt („einzelne Neuwahlen“ - siehe § 2 Abs. 9 Nr. 2). Dieser Systematik folgend werden auch für die Direktwahlen neue Begrifflichkeiten zur Unterscheidung eingeführt: Die „allgemeinen Direktwahlen“ sind künftig die in der Regel zugleich mit den allgemeinen Neuwahlen durchzuführenden Direktwahlen in allen niedersächsischen Kommunen, deren Termin ebenfalls in der Verordnung der Landesregierung festgelegt wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 und § 6 NKWG). Eine „einzelne Direktwahl“ ist eine während der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten durchzuführende Direktwahl, wenn die oder der HVB aus sonstigen Gründen vorzeitig aus dem Amt ausscheidet (§ 2 Abs. 6 Satz 3 NKWG).

Zu den Nummern 2 bis 4 (§ 6):

Da künftig die Wahlen der HVB grundsätzlich mit den Wahlen der Abgeordneten verbunden sind (§ 80 Abs. 1 Satz 2 NKomVG), bestimmt die Landesregierung in der Verordnung nach § 6 Abs. 2 NKWG vor Ablauf der allgemeinen Wahlperiode den einheitlichen Wahltag, an dem gleichzeitig die Wahlen der Abgeordneten und die allgemeinen Direktwahlen stattfinden (siehe auch Ausführungen zu Nummer 1).

Zu Nummer 5 (§ 9):

In § 9 Abs. 1 NKWG ist gesetzlich festgelegt, wer Wahlleitung in den Kommunen ist. Eine Ausnahmeregelung hierzu sieht bisher § 89 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung vor. Danach ist die Wahlleitung in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 1 NKWG die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor nach § 106 NKomVG. Aus gesetzessystematischen Gründen soll diese von § 9 Abs. 1 Nr. 1 NKWG abweichende Regelung in § 9 NKWG als neuer Absatz 2 eingefügt werden. Eine materiell-rechtliche Änderung erfolgt hierdurch nicht.

Daher gilt für die Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde weiterhin Folgendes:

Hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Aufgaben und Befugnisse einer oder eines HVB nach den §§ 85 bis 89 NKomVG, so ist sie oder er grundsätzlich auch zugleich Wahlleitung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 NKWG. Hat sich der Rat jedoch für die sogenannte Zweigleisigkeit entschieden und die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters reduziert (§ 106 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 NKomVG) sowie eine Gemeindedirektorin oder einen Gemeindedirektor berufen (§ 106 Abs. 1 Satz 4 NKomVG), so obliegt dieser oder diesem die Wahlleitung der Mitgliedsgemeinde (§ 9 Abs. 2 NKWG neu).

Zu Nummer 6 (§ 43 Abs. 2):

§ 43 NKWG regelt bisher u. a. die einzelne Neuwahl nach der Neubildung einer Gemeinde, einer Samtgemeinde oder eines Landkreises. Bei „Fusionsgesetzen“, in denen eine Kommune in eine

andere Kommune vollständig eingegliedert werden soll und bei denen aus Gründen der demokratischen Legitimation eine einzelne Neuwahl der Abgeordneten der Vertretung für die (vergrößerte) Kommune zu erfolgen hat, wird daher in jedem Einzelfall der § 43 NKWG für entsprechend anwendbar erklärt. Mit der vorgesehenen Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 soll § 43 NKWG künftig auch für die Fälle der Eingliederung unmittelbar Anwendung finden.

Zu Nummer 7 (§ 45 b):

Zu den Buchstaben a und b (Absätze 1 und 2):

Während der Wahltag der allgemeinen Direktwahlen, die mit den Wahlen der Abgeordneten verbunden sind, künftig durch Verordnung der Landesregierung nach § 6 Abs. 2 NKWG bestimmt wird, bestimmt die Vertretung weiterhin den Wahltag einer einzelnen Direktwahl. Auch für die Bestimmung des Tages einer Abwahl bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der Vertretung.

Zu den Buchstaben c und d (Absätze 3 und 4):

Während die Absätze 1 und 2 nur Regelungen für einzelne Direktwahlen beinhalten, gelten die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 (zur Stichwahl und zur Wahlbekanntmachung) sowohl für allgemeine Direktwahlen als auch für einzelne Direktwahlen. Damit könnte die Vertretung in beiden Fällen - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - weiterhin einen abweichenden Termin für eine etwaige Stichwahl festlegen.

Auch wenn der Tag der allgemeinen Direktwahlen künftig durch die Landesregierung in der Verordnung nach § 6 Abs. 2 NKWG bestimmt wird, findet an diesem Tag dennoch in den Kommunen, in denen sich die Amtszeit der oder des HVB noch bis zum Ende der folgenden allgemeinen Wahlperiode erstreckt, keine Direktwahl statt (siehe § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NKomVG). Insofern ist die Wahlbekanntmachung der Wahlleitung vor Ort weiterhin zur Klarstellung und zur Information der Öffentlichkeit erforderlich, welche Kommunen an den allgemeinen Direktwahlen im Einzelnen teilnehmen. Im Übrigen hat die Wahlleitung auch bei den allgemeinen Direktwahlen öffentlich zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Direktwahl aufzufordern und die Zahl der erforderlichen Unterschriften für die Wahlvorschläge sowie den Tag einer etwaigen Stichwahl bekannt zu machen. Hierbei muss sie sich ohnehin auf den Termin der Direktwahl beziehen, sodass es angezeigt ist, dies zu verbinden.

Zu Nummer 8 (§ 45 d):

Zu Buchstabe a (§ 45 d Abs. 1):

Absatz 1 regelt das Verfahren zur Kandidatenaufstellung. Die Bewerberin oder der Bewerber soll in einem möglichst engen zeitlichen Zusammenhang zu dem Direktwahltermin bestimmt werden. Da die Amtszeit der HVB in der Regel an die fünfjährige Wahlperiode der Abgeordneten gekoppelt ist, wird der Zeitrahmen entsprechend angepasst. Diese Fristen entsprechen damit auch den Fristen für die Bewerberbestimmung zur Wahl der Abgeordneten (§ 24 Abs. 1 Satz 7 NKWG). Scheidet die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber vor Beendigung der Wahlperiode aus, so ist eine Fristsetzung für die Aufstellungsversammlungen weiterhin nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b (§ 45 d Abs. 4):

Absatz 4 bestimmt, für welche Wahlvorschläge keine Unterstützungsunterschriften gesammelt werden müssen. Bei der Neubildung einer Kommune sind die bisherigen hauptamtlichen HVB der aufgelösten Kommunen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Ergänzend soll dies künftig auch für Fälle der Eingliederung gelten (siehe auch Begründung zu Nummer 6 - zu § 43 Abs. 2 NKWG).

Zu Nummer 9 (§ 45 i):

Redaktionelle Anpassung. Die Fälle des vorzeitigen Ausscheidens einer oder eines HVB sind jetzt in § 80 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NKomVG genannt. In diesen Fällen gelten für die einzelne Direktwahl einer oder eines neuen HVB während der laufenden Wahlperiode der Abgeordneten die verkürzten wahlrechtlichen Fristen des § 45 i NKWG.

Nach dem neuen Absatz 2 gelten die verkürzten Fristen jedoch nicht, wenn aufgrund eines vorzeitigen Ausscheidens der oder des HVB eigentlich eine einzelne Direktwahl im letzten Jahr der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten erforderlich werden würde, diese dann aber nach § 80 Abs. 2 Satz 4 NKomVG erst zugleich mit der Wahl der Abgeordneten erfolgt. Für diese Wahl sollen dann wieder die allgemeinen kommunalwahlrechtlichen Fristen gelten.

Zu Nummer 10 (§ 52 c):

Die damaligen Übergangsregelungen des § 52 c NKWG sind inzwischen obsolet und können aufgehoben werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) muss für die Zahlung eines Ruhegehalts, mit Ausnahme von in Ausübung oder infolge des Dienstes entstandener Dienstunfähigkeit, eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet worden sein.

Die Amtszeit von HVB, die zugleich mit den Abgeordneten für die allgemeine Wahlperiode gewählt worden sind und ihr Amt ausschließlich aus wahlrechtlichen Gründen nicht zu Beginn der allgemeinen Wahlperiode antreten können, umfasst nach Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzentwurfs zu § 80 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG lediglich die Dauer der restlichen laufenden Wahlperiode der Abgeordneten und damit einen Zeitraum von weniger als fünf Jahren. Diese Fälle einer von der oder dem HVB nicht zu vertretenden Verzögerung beim Amtsantritt sollen sich nicht nachteilig auf die Versorgung auswirken. Die versorgungsrechtliche Wartezeit für die Mindestversorgung soll als erfüllt gelten und nicht vom Vorliegen entsprechender Vordienstzeiten abhängig sein.

Die Spezialnorm des § 78 NBeamtVG für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit - und damit auch für die HVB - soll deshalb entsprechend ergänzt werden. Der neue Absatz 11 bestimmt, dass die Zeit zwischen dem Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten und dem Amtsantritt der oder des HVB als Dienstzeit im Sinne des § 4 Abs. 1 NBeamtVG gilt, sodass auch in diesen Fällen die versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Die Zeiten, die danach als Dienstzeit zu berücksichtigen sind, können wenige Tage, in Einzelfällen aber auch bis zu knapp sechs Monate, umfassen (siehe dazu die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 zu § 80 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG).

Zu Artikel 4 (Neubekanntmachung):

Diese Vorschrift ermächtigt das Fachministerium, das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen, um eine aktuelle Lesefassung zu erhalten, weil das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2006 bereits mehrfach geändert worden ist.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Das vorgesehene Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes berücksichtigt zusammen mit der Übergangsregelung des Artikels 1 Nr. 1 (§ 80 Abs. 7 NKomVG), dass Wahlen, deren Vorbereitung weit fortgeschritten ist, in ihrem Rechtsrahmen nicht verändert werden.